

## Stadt Grevesmühlen

### Vorlage öffentlich

VO/12SV/2013-293-7

öffentlich

# Verlängerung des öffentlich-rechtlichen Vertrages für den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Sachbearbeiter:</i> Kristine Lenschow	<i>Datum</i> 11.06.2024 <i>Verfasser:</i> Lenschow, Kristine	
<i>Beratungsfolge</i> Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 15.07.2024	<i>Ö / N</i> Ö

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Verlängerung des bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen-Land bis zum 31.05.2028.

### Sachverhalt

Mit Schreiben vom 07.11.2012 hat das Ministerium für Inneres und Sport die Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen-Land genehmigt. Der Vertrag vom 04.06.2013 ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Die Genehmigung wurde zwischenzeitlich durch das Innenministerium auf Antrag von Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen-Land mehrfach, zuletzt im Jahr 2019, bis zum Ende der Legislaturperiode 2024 verlängert. Da die Ausnahme nicht in die letzte Änderung der Kommunalverfassung aufgenommen wurde, hatten sich sowohl der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss als auch die Stadtvertretung und der Amtsausschuss einstimmig für eine erneute Antragstellung auf Grund der guten Erfahrungen mit diesem Konstrukt ausgesprochen.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 04.06.2024 mitgeteilt, dass eine zeitlich befristete Ausnahme bis 31.05.2028 zugelassen wird und der öffentlich-rechtliche Vertrag entsprechend zu verlängern ist.

Dieser Beschluss ist sowohl durch die Stadtvertretung als auch den Amtsausschuss zu fassen. Die Prüfordnung ist beigefügt.

### Finanzielle Auswirkungen

Erhebliche Einsparungen gegenüber der Bestellung eines hauptamtlichen Rechnungsprüfers.

**Anlage/n**

1	2024-06-04 Ausnahmezulassung IM (öffentlich)
2	2024-04-10 Antrag auf Verlängerung an IM (öffentlich)
3	2013-06-04 öffentlich-rechtlicher Vertrag gemeins RPA (öffentlich)
4	2013-06-04 Prüfordnung RPA (öffentlich)

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern · 19048 Schwerin

Amt Grevesmühlen-Land  
Der Amtsvorsteher

Stadt Grevesmühlen  
Der Bürgermeister  
z. H. Frau Lenschow  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

Bearbeiter: Frau Raben / Frau Albrecht

Telefon: +49 385 588 12334

Telefax: +49 385 509 12334

E-Mail: dorina.albrecht@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 176-70000-2012/014-014

Schwerin, 04.06.2024

nachrichtlich:

Der Landrat  
des Landkreises Nordwestmecklenburg  
als untere Rechtsaufsichtsbehörde  
PF 1565  
23958 Wismar

## **Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen-Land**

**Ihr schriftlicher Antrag nach § 42 b KV M-V vom 06.02./10.04.2024**

Sehr geehrte Frau Lenschow,

mit o. a. Schreiben beantragten die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen-Land die Zulassung einer Ausnahme zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für eine weitere Kommunalwahlperiode. Das Ministerium für Inneres und Europa M-V hatte zuletzt mit Schreiben vom 12.02.2019 eine Ausnahme nach § 42 b KV M-V zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses befristet bis zum Ende der am 26.05.2019 begonnenen fünfjährigen Kommunalwahlperiode zugelassen.

Dem Antrag der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land auf Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses wird auf Grundlage von § 42 b KV M-V sowie dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz (KommStEG M-V) mit nachfolgenden Maßgaben stattgegeben. Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V lässt die Ausnahme von §§ 36 Abs. 2 Satz 5 und

**Hausanschrift:**

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880

Telefax: +49 385 588-12972

E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de

Internet: www.im.mv-regierung.de

6, 136 Abs. 3 KV M-V, §§ 1 Abs. 2, 3 b KPG M-V – befristet bis zum 31.05.2028 – unter folgenden **Auflagen** zu:

1. Über die Bildung des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land ist – auf der Grundlage der jeweiligen Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen und des Amtsausschusses des Amtes Grevesmühlen-Land – ein **öffentlich-rechtlicher Vertrag** nach den §§ 54 ff. VwVfG M-V zu schließen bzw. der bestehende öffentlich-rechtliche Vertrag entsprechend zu verlängern.
2. In diesem Vertrag muss bestimmt sein:
  - a. § 167 Abs. 4 und 5 KV M-V gelten entsprechend.
  - b. Beide Körperschaften bleiben Träger der Aufgabe der Rechnungsprüfung. Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss nimmt diese Aufgabe für beide Körperschaften wahr.
  - c. Es sind Regelungen über die Kosten (Vorschlag: Zahlung von Sitzungsgeld für die eigenen Mitglieder durch die jeweilige Körperschaft), über die Zuständigkeit für die Vorbereitung der Sitzungen, die Sitzungsbegleitung und für die Protokollführung aufzunehmen.
  - d. Die kommunalinterne Rechtmäßigkeitskontrolle des § 33 KV M-V bleibt für beide Aufgabenträger erhalten.
  - e. Die Zusammensetzung des Ausschusses, also wie viele Mitglieder von jeder Körperschaft gestellt werden, ist festzulegen.

Auf die zu gewährleistende Beachtung der Vorschriften des Abschnitts I des Kommunalprüfungsgesetzes M-V, § 24 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V (keine eigenen Prüfungshandlungen durch das verwaltungsleitende Organ der zu prüfenden Körperschaft) sowie die Verpflichtung zur Unterrichtung der Vertretungskörperschaft nach § 2 Abs. 5 KommStEG M-V weise ich hin.

Eine dauerhafte Zulassung der Ausnahme kann allein schon deshalb nicht erfolgen, weil das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung gemäß § 42b Abs. 1 Satz 1 KV M-V sowie § 2 Abs. 4 KommStEG M-V nur zu einer zeitlich begrenzten Zulassung befugt ist. Die zeitliche Beschränkung trägt insbesondere dem Vorbehalt des Gesetzes Rechnung, weil letztlich der Gesetzgeber selbst entscheiden muss, ob er im Ergebnis der Erprobung an den bestehenden gesetzlichen Regelungen festhalten oder aber die Ausnahme in die betreffende Rechtsnorm einfließen lassen und sie auf diese Weise dauerhaft und für alle Adressaten des Gesetzes zugänglich machen will.

Weil eine abschließende Beurteilung der zugelassenen Ausnahme und die konkrete Ausgestaltung einer gesetzlichen Regelung, mit der die Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses dauerhaft allen Kommunen in vergleichbarer Situation ermöglicht werden kann, in dem für das Gesetzgebungsvorhaben zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen nicht möglich war, ist die vorgeschlagene Änderung in dem nunmehr abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren nicht aufgegriffen worden. Dies schließt eine Berücksichtigung in künftigen Rechtsetzungsvorhaben aber nicht aus.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass nach dem bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag die Prüfungsordnung wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung ist. Dementsprechend müssen etwaige Änderungen der Prüfungsordnung den Anforderungen an eine Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages genügen. In der Vergangenheit sind zur Frage der aktuellen Fassung der Prüfungsordnung Irritationen aufgetreten. Daher wird zur Klarstellung empfohlen, auch bei einer schlichten Verlängerung des bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrages die aktuelle Fassung der Prüfungsordnung beizufügen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Catherine Raben

# Stadt Grevesmühlen

## Der Bürgermeister

Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:  
Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rütting, Stepenitztal,  
Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow



Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Ministerium für Bau, Inneres und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1  
19055 Schwerin

Geschäftsbereich: Amt für Finanzen  
Zimmer: 2.0.08  
Es schreibt Ihnen: Kristine Lenschow  
Durchwahl: 03881/723-200  
E-Mail-Adresse: K.Lenschow@Grevesmuehlen.de  
info@grevesmuehlen.de  
Aktenzeichen: 02-01/99/900-950-953-  
Datum: 10.04.2024

### **Genehmigungen nach § 42 b der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Weiterentwicklung der Kommunalen Selbstverwaltung, Erprobung neuer Steuerungsmodelle**

#### **Hier: Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen –Land sowie Zusammensetzung der örtlichen Rechnungsprüfungsausschüsse**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.11.2012 hat das Ministerium für Inneres und Sport die Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen-Land erstmalig befristet bis 31.12.2017 genehmigt.

Es folgten weitere Anträge, die zuletzt mit Schreiben vom 12.02.2019 eine befristete Genehmigung bis zum Ablauf der Wahlperiode 2024 zur Folge hatten.

Bereits mit Schreiben vom 06.02.2024 hatten wir um eine dauerhafte Ausnahmegenehmigung gebeten, da sich im vorliegenden Entwurf der Änderung der Kommunalverfassung bedauerlicherweise wiederum keine entsprechende Öffnungsklausel für Verwaltungsgemeinschaften findet.

**Hiermit wiederholen wir nochmals unseren Antrag und kommen zudem der Auflage zur Vorlage eines Erfahrungsberichtes nach.**

**Wir stellen den Antrag, aufgrund der positiven Erfahrungen die Ausnahme zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses und zu Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses mindestens für eine weitere Wahlperiode, möglichst aber dauerhaft zu genehmigen. Zudem bitten wir darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Öffnungsklausel für Verwaltungsgemeinschaften in die Kommunalverfassung aufgenommen wird, um die Ausnahmegenehmigung auf**

Telefon:	Öffnungszeiten:	Bankverbindung:	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNW	NOLADE21WIS	DE65 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	VR Bank Mecklenburg eG	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
(03881)723-111	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

\*\* Sie finden uns im Internet unter [www.grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de) \*\*

**absehbare Zeit entbehrlich zu machen. Wir beziehen uns hierbei auf unser Schreiben vom 06.02.2024.**

#### Erfahrungsbericht

Dem gemeinsamen RPA gehören 5 Mitglieder der Stadt und 9 Mitglieder des Amtes an.

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens und der Änderung und Erweiterung des KPG standen die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer vor großen Herausforderungen hinsichtlich der fachlichen Kompetenz und des zeitlichen Umfanges der Prüfungen. Mit einer Zusammenlegung beider RPA konnte diese Spezialisierung ausgebaut und die Prüfung effektiver werden. Durch die Bildung des gemeinsamen RPA konnten somit Kompetenzen gebündelt werden.

Es konnte mit dem gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss eine kostengünstige und effektive Variante der Rechnungsprüfung geschaffen werden. Die Möglichkeit, im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften gemeinsame Rechnungsprüfungsämter zu bilden, die mittels hauptamtlicher Prüfer Teile der Prüfungen übernehmen, wäre mit erheblichen finanziellen Mehrbelastungen verbundenen gewesen.

Auch mit Blick auf das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes vom 13. März 2018, nach dem § 1 Absatz 3 Satz 2 vorschreibt, dass Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer bestellen sollen, sehen wir mit der beantragten Variante erhebliche finanzielle Vorteile, da die ansonsten zu schaffende zusätzliche Stelle eines hauptamtlichen Rechnungsprüfers, die den Ansprüchen einer angemessenen Qualifikation entsprechen muss, mit nennenswerten Kosten verbunden ist. Die überwiegende Zahl der Gemeinden befindet sich ausnahmslos wegen unausgeglichener Haushalte in der Haushaltsicherung.

Im Jahr 2019 fanden insgesamt acht Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses statt. Hinzu kommen 27 Prüfgruppen-Sitzungen, in denen einzelne Ausschussmitglieder spezielle Prüfungen in Vorbereitung der RPA-Sitzungen durchgeführt haben. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich 2019 hauptsächlich mit Prüfung von Jahresabschlüssen und Auftragsvergaben sowie den Prüfberichten des Gemeindeprüfungsamtes befasst.

Im Jahr 2020 fanden insgesamt 7 Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses statt. Hinzu kommen 14 Prüfgruppen-Sitzungen, in denen einzelne Ausschussmitglieder spezielle Prüfungen in Vorbereitung der RPA-Sitzungen durchgeführt haben. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich 2020 hauptsächlich mit Prüfung von Jahresabschlüssen und Auftragsvergaben und einer neuen Dienstanweisung für die Vergaben befasst. Zudem wurde speziell die Inventarbuchhaltung, die Abrechnung der Verwaltungsumlage geprüft und sich mit den Prüfberichten des Gemeindeprüfungsamtes sowie der Prüfung der Hand- und Vorschusskassen befasst.

Im Jahr 2021 fanden insgesamt 6 Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses statt. Hinzu kommen 33 Prüfgruppen-Sitzungen, die sich hauptsächlich mit der Prüfung von Jahresabschlüssen befassten. Außerdem hat sich der Ausschuss mit Auftragsvergaben, Kassenprüfungen, Fahrtkostenabrechnungen, der Verwaltungsumlage und den Prüfberichten des Gemeindeprüfungsamtes befasst.

Im Jahr 2022 fanden insgesamt 8 Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses statt. Hinzu kommen 31 Prüfgruppen-Sitzungen, die sich hauptsächlich mit der Prüfung von Jahresabschlüssen befassten. Außerdem hat sich der Ausschuss mit Auftragsvergaben, der Überarbeitung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft, der Prüfung von Dienstanweisungen, der Verwaltungsumlage und den Prüfberichten des Gemeindeprüfungsamtes befasst.

Im Jahr 2023 fanden insgesamt 5 Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses statt. Hinzu kommen 26 Prüfgruppen-Sitzungen, die sich hauptsächlich mit der Prüfung von Jahresabschlüssen und Auftragsvergaben befassten. Außerdem hat sich der Ausschuss mit Kassenprüfungen, der Verwaltungsumlage und den Prüfberichten des Gemeindeprüfungsamtes befasst.

Im Ergebnis lässt sich feststellen:

Trotz des Aufgabenumfanges der örtlichen Prüfung ist der Ausschuss arbeitsfähig. Dies gilt auch für den Fall, dass Bürgermeister an Prüfungshandlungen bezüglich ihrer eigenen Gemeinden nicht teilnehmen. Somit wird den Vorschriften des Abschnittes I des KPG M-V sowie des § 24 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V entsprochen. Es sind aktuell zwei Bürgermeister von Gemeinden im Rechnungsprüfungsausschuss Mitglied.

Wir konnten weitere sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Lehrer, Verwaltungsangestellte aus anderen Verwaltungen, Kaufleute; z.T. bereits im Ruhestand) für den RPA gewinnen, die aufgrund ihrer Ausbildung und Berufspraxis als auch zeitlich in der Lage sind, die Prüfungen vorzubereiten und durchzuführen. Diese Rechnungsprüfer bringen neben einem hohen Engagement auch entsprechendes betriebswirtschaftliches Fachwissen mit ein.

Somit konnte zum einen die fachliche Qualität der Prüfungen erhöht und die Gefahr der „Selbstprüfung“ der Bürgermeister minimiert werden. Andererseits konnte auch die Größe des Rechnungsprüfungsausschusses erweitert werden, um durch eine fachliche Spezialisierung der RPA-Mitglieder (Bildung von Prüfungsgruppen zu bestimmten Themen) den erheblichen Umfang der Prüfungen auf möglichst vielen Schultern zu verteilen.

Die ordnungsgemäße Prüfung insbesondere der Jahresabschlüsse nach Umstellung auf das NKHR M-V konnte durch die genehmigten Ausnahmen im gebotenen zeitlichen Rahmen und erforderliche fachlicher Qualität gewährleistet werden.

Die demokratische Legitimation ist durch die Benennung der Mitglieder durch die amtsangehörigen Gemeinden gewährleistet. In die gemeindliche Selbstverwaltung wird durch die Ausnahme nicht eingegriffen, da sich die amtsangehörigen Gemeinden in unserem Amt selbst für die Wahrnehmung der Ausnahme entscheiden. Beide Körperschaften bleiben Träger der Aufgabe. Durch die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Prüfung wird die gemeindliche Selbstverwaltung hingegen gestärkt. Die Kosten (im Wesentlichen Sitzungsgelder) werden durch die entsendende Körperschaft (Stadt bzw. Amt) getragen. Die kommunalinterne Rechtmäßigkeitskontrolle bleibt für beide Aufgabenträger erhalten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich eine Prüfordnung gegeben.

Die Mitglieder des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Amtsausschuss des Amtes und die Stadtvertretung schätzen die Zusammenarbeit als konstruktiv ein. Neben der Aufgabenteilung entwickelt sich durch die Einsichtnahme in die Bücher der jeweils anderen Körperschaft auch ein besseres Verständnis für die Probleme und Befindlichkeiten des Gegenübers. Dies erleichtert auch die grundsätzliche Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft, da durch die Kontrolle des Rechnungsprüfungsausschusses auch Vertrauen zwischen den Partnern Stadt und Amt geschaffen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Lars Prähler  
Datum: 16.04.2024 11:05 Uhr  
Bürgermeister

**Verteiler:**

Ministerium für Inneres und Europa M-V  
Landrat des Landkreises NWM als untere Rechtsaufsichtsbehörde  
Städte- und Gemeindetag M-V

## **Öffentlich – rechtlicher Vertrag**

Auf der Grundlage der §§ 54 ff des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004 (GVOBl. S. 106) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666) und entsprechender Anwendung der §§ 165 ff der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) schließen

**die Stadt Grevesmühlen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jürgen Ditz**

**nachfolgend „Stadt“ genannt**

**und**

**das Amt Grevesmühlen Land, vertreten durch den Amtsvorsteher Herrn Peter Koth**

**nachfolgend „Amt“ genannt**

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für die Stadt und das Amt:

### **Präambel**

Das Ministerium für Inneres und Sport hat dem gemeinsamen Antrag der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land nach § 42 b KV M-V auf Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses unter Auflagen und zeitlich befristet bis 31.12.2017 stattgegeben. Der Erfüllung dieser Auflagen soll mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag entsprochen werden.

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Vertrages**

(1) Die Stadt und das Amt bilden zur Optimierung der Durchführung der örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung beider Körperschaften einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss. Die Vorschriften des Abschnitts I des Kommunalprüfungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) und § 36 Abs. 2 Satz 5 und 6 KV M-V sind zu beachten und - gegebenenfalls entsprechend - anzuwenden.

(2) Beide Körperschaften bleiben Träger der Aufgabe der Rechnungsprüfung. Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss nimmt diese Aufgabe für beide Körperschaften wahr.

(3) Die kommunalinterne Rechtmäßigkeitskontrolle nach § 33 KV M-V bleibt für beide Aufgabenträger erhalten.

(4) § 167 Abs. 4 und 5 KV M-V gilt entsprechend.

## **§ 2**

### **Organisation des Ausschusses**

(1) Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 14 Mitgliedern. Davon entsendet die Stadt drei Stadtvertreter oder Stadtvertreterinnen und zwei sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner. Das Amt entsendet fünf Mitglieder des Amtsausschusses sowie vier sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner.

(2) Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine gemeinsame Vorsitzende oder einen gemeinsamen Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses und seiner Arbeitsgruppen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vorbereitet. Dabei werden die Beschäftigten der Verwaltung unterstützend tätig. Die Verwaltung stellt auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter für die Protokollführung ab.

(4) Der Bürgermeister der Stadt nimmt gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 19.11.2003 zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft die Aufgaben des leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Grevesmühlen-Land wahr. Er ist daher berechtigt und kann verpflichtet werden, beratend an allen Sitzungen des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen (§§ 36 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie 136 Abs. 4, Satz 1 und 2 KV M-V). Das gleiche Recht und die gleiche Pflicht hat der Amtsvorsteher unter entsprechender Anwendung des § 136 Abs. 4, Satz 1 und 2 KV M-V. Die Stadträtinnen oder die Stadträte der Stadt können in Angelegenheiten ihres jeweiligen Geschäftsbereichs zur Teilnahme verpflichtet werden. § 36 Abs. 3 KV M-V gilt entsprechend.

(5) Sowohl die Mitglieder der Stadtvertretung als auch die Mitglieder des Amtsausschusses haben das Recht den Sitzungen des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses beizuwohnen. Die §§ 36 Abs. 6, Satz 1 und 136 Abs. 4, Satz 3 gelten entsprechend.

(6) Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss tagt in übereinstimmender Regelung durch die Hauptsatzungen der beiden Aufgabenträger nicht öffentlich.

(7) Die Ladungsfrist für Ausschusssitzungen beträgt in übereinstimmender Regelung der Geschäftsordnungen der beiden Aufgabenträger fünf Tage.

## **§ 3**

### **Durchführung der Prüfung**

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss handelt nach einer durch beide Aufgabenträger zu beschließenden Prüfungsordnung. Diese wird als Anlage 1 wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.

(2) Die Prüfungsordnung beinhaltet unter anderem eine Regelung zur Aufgabenverteilung hinsichtlich der Prüfungsleistungen. Insbesondere enthält sie Regelungen, welche der Beachtung der Mitwirkungsverbote nach § 24 KV M-V dienen.

#### **§ 4**

#### **Entschädigungen / Kostentragung**

(1) Die Mitglieder des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld). Diese bemisst sich jeweils nach den Regelungen der Hauptsatzung der sie entsendenden Körperschaft.

(2) Die entsendenden Körperschaften tragen die Aufwendungen für die Sitzungsgelder nach ihrer jeweiligen Hauptsatzung nur für die Mitglieder des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses, die selbst berufen haben.

(3) Sollte für die Rechnungsprüfung die Hinzuziehung eines Sachverständigen notwendig werden, sind dessen Aufwendungen von beiden Aufgabenträgern je zur Hälfte zu tragen, es sei denn, die Hinzuziehung des Sachverständigen beruht auf Prüfungsschwerpunkten, die ausschließlich einen Aufgabenträger betreffen. Dann hat dieser Aufgabenträger die vollen Aufwendungen zu tragen.

#### **§ 5**

#### **Vertragsdauer, Änderungen, Kündigungen**

(1) Dieser Vertrag ist vorerst befristet bis zum 31.12.2017. Über die Möglichkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses über diesen Zeitpunkt hinaus entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg Vorpommern.

(2) Änderungen dieses Vertrages sind durch kongruente Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Grevesmühlen Land und der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen möglich, sofern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 VwVfG M-V vorliegen.

(3) Ist eine Anpassung des Vertrags im Sinne von § 60 Abs. 1 VwVfG M-V nicht möglich oder zumutbar, kann eine Vertragspartei diesen Vertrag kündigen, sofern dies mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder der Vertretungskörperschaft beschlossen wurde. Die Kündigung ist jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres, erstmalig zum 31.12.2015 möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

#### **§ 6**

#### **Erfahrungsbericht**

Dem Ministerium für Inneres und Sport ist frühestens ein Jahr und spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf des 31.12.2017 ein Erfahrungsbericht durch die Verwaltung der Stadt Grevesmühlen vorzulegen. Dem Erfahrungsbericht soll eine Stellungnahme der/des Ausschussvorsitzenden beigelegt werden.

**§ 7**  
**Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der inhaltlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(4) Bei Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und die Durchführung dieses Vertrages entscheidet die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde.


**§ 8**  
**Wirksamwerden**

Dieser Vertrag wird nach Genehmigung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg wirksam.

Grevesmühlen, den 04.06.2013



Peter Koth  
Amtsvorsteher



Hans-Peter Voß  
1. Stellv. Amtsvorsteher



Grevesmühlen, den 04.06.2013



Jürgen Ditz  
Bürgermeister



Kristine Lenschow  
1. Stadträtin



# **Prüfordnung für den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss Der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen - Land**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 136 Absatz 2 und 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) sowie der §§ 1, 3 und 3a des Kommunalprüfgesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (KPG M-V) haben die Stadtvertretung Grevesmühlen am 15.04.2013 und der Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen - Land am 03.06.2013 die folgende Prüfordnung für den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss beider Körperschaften beschlossen.

## **§ 1**

### **Zuständigkeit**

- (1) Der Stadt Grevesmühlen, dem Amt Grevesmühlen - Land und den amtsangehörigen Gemeinden obliegt die örtliche Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.
- (2) Das Ministerium für Inneres und Sport hat dem gemeinsamen Antrag der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land nach § 42 b KV M-V auf Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses unter Auflagen und zeitlich befristet bis 31.12.2017 stattgegeben.
- (3) Die Gemeinden des Amtes Grevesmühlen - Land richten keine eigenen Rechnungsprüfungsausschüsse ein. Sie bedienen sich stattdessen des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen - Land. Dieser führt die örtliche Prüfung durch.
- (4) Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss für Teilaspekte der örtlichen Prüfung sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen. Die Vorgaben der Hauptsatzungen beider Körperschaften in Bezug auf die Wertgrenzen für Verpflichtungserklärungen und über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind hierbei zu beachten.

## **§ 2**

### **Stellung des Rechnungsprüfungsausschusses**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Stadtvertretung, den Gemeindevertretungen und dem Amtsausschuss verantwortlich. Er ist bei der Beurteilung von Sachverhalten im Rahmen seiner örtlichen Prüfungstätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Der Amtsvorsteher und die Bürgermeister der Gemeinden und der Stadt haben das Recht, dem Rechnungsprüfungsausschuss Prüfungsschwerpunkte vorzuschlagen. Die Auftragserteilung ist über den Amtsvorsteher und den Bürgermeister der Stadt zu koordinieren.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen durch. Im Rahmen des Prüfungsermessens kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss auf Stichprobenprüfungen beschränken.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann die notwendigen Aufklärungen und Nachweise verlangen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegen stehen. Er kann sich Schriftstücke, Akten und sonstige Unterlagen - auch in elektronischer Form - aushändigen lassen. Die Verwaltung und die Bürgermeister haben den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses ihre Prüfungsaufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist nicht berechtigt, in die Verwaltung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses**

(1) Die jährliche örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss in der Stadt Grevesmühlen, allen Gemeinden sowie dem Amt Grevesmühlen - Land umfasst:

1. die Prüfung der Jahresabschlüsse sowie der Anlagen zum Jahresabschluss nach § 3a KPG M-V,
2. die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung,
3. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,
4. die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Kassen,
5. die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres. Hierbei ist der Gesamtbetrag der Auftragsvergaben im Amtsbereich zugrunde zu legen. Es ist sicherzustellen, dass über mehrere Jahre gesehen alle Gemeinden einer angemessenen Prüfung ihrer Auftragsvergaben unterliegen,
6. die Eröffnungsbilanzen und Schlussbilanzen für die Stadt Grevesmühlen, amtsangehörigen Gemeinden und das Amt Grevesmühlen – Land.

(2) Soweit in einzelnen Gemeinden bzw. dem Amt zutreffend, ist außerdem jährlich zu prüfen:

1. die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen.
2. die Prüfung des Gesamtabschlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabschluss.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann darüber hinaus prüfen:

1. soweit vorhanden, die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sowie der Sonder- und Treuhandvermögen und die Betätigung der Stadt und der Gemeinden in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und

2. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt oder die Gemeinden bei der Hingabe eines Darlehens, einer Bürgschaft oder ähnlichem vorbehalten haben.

## **§ 4**

### **Organisation der Prüfungen**

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss legt jährlich einen Prüfungsplan mit den Prüfungsschwerpunkten und den zeitlichen Vorgaben fest.

(2) Die Rechnungsprüfungsausschussmitglieder können zur Verbesserung der Effektivität themenbezogene Prüfungsgruppen bilden und sich inhaltlich entsprechend spezialisieren. Diese Prüfungsgruppen können unabhängig voneinander tagen. Sie bestimmen aus ihrer Mitte heraus einen Leiter der Prüfungsgruppe, der in den regulären Rechnungsprüfungsausschusssitzungen über die Prüfungen der Prüfungsgruppe berichtet. Für die Sitzungen der Prüfungsgruppen gelten die Regelungen für den Rechnungsprüfungsausschuss hinsichtlich Ladung, Protokollierung und Sitzungsgeld.

(3) Da dem Rechnungsprüfungsausschuss nach § 136 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V Amtsausschussmitglieder und somit Bürgermeister der Gemeinden angehören, kann aus Gründen der Organisation und der Effektivität der Prüfungen (Bildung von Prüfungsgruppen) nicht ausgeschlossen werden, dass der Bürgermeister an Prüfungshandlungen bezüglich seiner eigenen Gemeinde beteiligt ist. Es sollte jedoch möglichst sicher gestellt werden, dass bei der Prüfung von Angelegenheiten einer Gemeinde immer mehrheitlich mehrere Rechnungsprüfungsausschussmitglieder, die nicht Bürgermeister oder Mitglied der Gemeindevertretung dieser Gemeinde sind, beteiligt sind.

## **§ 5**

### **Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk**

(1) Über Gegenstand, Art und Umfang sowie über die Ergebnisse der Prüfung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen. Der Prüfungsbericht soll neben Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresbeziehungsweise Gesamtabschluss auch eine Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt/der Gemeinde/des Amtes sowie der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung enthalten. Ferner sind Aussagen über die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung zu treffen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist jeweils zum Ende des Prüfungsberichtes in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Im Bestätigungsvermerk sind insbesondere Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben.

(3) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses an die Gemeindevertretung bzw. den Amtsausschuss ist dem Bürgermeister bzw. dem Amtsvorsteher sowie der Verwaltung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung in angemessener Frist zu geben.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss fertigt auf der Grundlage des Prüfungsberichtes einen abschließenden Prüfungsvermerk, der mit dem Prüfungsbericht der Stadtvertretung bzw. der Gemeindevertretung oder dem Amtsausschuss vorzulegen ist. Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses soll auch einen Vorschlag zur Entlastung des Bürgermeisters bzw. des Amtsvorstehers enthalten. Der jeweilige Vermerk ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Ergeben sich im Verlauf der Prüfung wesentliche Beanstandungen, hat der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses die Stadtvertretung, Gemeindevertretung bzw. den Amtsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Zu den wesentlichen Beanstandungen zählen alle gravierenden Verstöße von erheblichem Gewicht mit nicht unwesentlicher Schadensneigung für die Stadt, Gemeinde oder das Amt, wie

- fehlende Prüfbereitschaft und (erhebliche) Unvollständigkeit des Jahresabschlusses
- Kassenfehlbestände, Unterschlagungen usw.
- Verdachtsfälle auf Korruption
- Systematische Rechtsverstöße mit gravierenden Folgen (z.B. von der Beitragssatzung erheblich abweichende Beitragserhebung, Verstöße gegen § 22 KV M-V und Hauptsatzung durch systematisch fehlende Einbeziehung von Stadtvertretung/Gemeindevertretung/Amtsausschuss bei Vertragsabschlüssen usw.)

## § 6

### Jährliche Berichterstattung

(1) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses berichtet unabhängig von dem nach § 5 zu erstellenden Prüfbericht einmal jährlich schriftlich jeder Gemeindevertretung, der Stadtvertretung und dem Amtsausschuss über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung. Dem Bürgermeister und der Verwaltung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Bericht ist unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Stadt-/Gemeindevertretung bzw. Amtsausschuss an sieben Werktagen im Rathaus der Stadt Grevesmühlen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und kann im Übrigen dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

## § 7

### Sonstige Regelungen

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sind verpflichtet, über alle Feststellungen, die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit machen, und alle ihnen in diesem Zusammenhang bekannt werdenden Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren, auf Äußerungen zu verzichten, die geeignet sind, den für den Prüfungsgegenstand Verantwortlichen zu diffamieren sowie Handlungen zu unterlassen, die nicht zum Erreichen des Prüfungszweckes geboten sind.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Prüfordnung tritt am Tage nach Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Grevesmühlen, den 04.06.2013

Peter Koth  
Amtsvorsteher

Hans-Peter Voß  
1. Stellv. Amtsvorsteher

- Siegel -



Grevesmühlen, den 04.06.2013

Jürgen Ditz  
Bürgermeister

Kristine Lenschow  
1. Stadträtin

- Siegel -

